

Rechtliche Aspekte in Schule & Hort

Workshop für Coaches im GTA „Programmieren mit Calliope mini“

Inhalt

- Fallbeispiel „GTA Chaos“
- Rechtliche Aspekte in der Schule & im Hort
 - Aufsichtspflicht
 - Kindeswohlgefährdung
 - Datenschutz und Urheberrecht
 - Versicherung und Haftung
 - Zusammenfassung
- Austausch und Fragen



Fallbeispiel „GTA Chaos“

Frau Calli, eine Coach für die GTA „Calliope mini“ an der Grundschule, packte schon vor Beginn der GTA die kleinen Calliope minis aus und plazierte sie auf den Schülertischen. Kurz bevor die Schüler:innen ankamen, ist ihr eingefallen, dass sie aus ihrem gekauften Cornelsen-Heft noch schnell einige Kopien zweier A4-Seiten für ihre 15 Schüler:innen machen wollte und verlässt den Raum. Währenddessen sammeln sich die Schüler:innen im Raum und beginnen, mit den Calliopes „Robot wars“ zu spielen, wobei einige Bauteile abbrechen. Frau Calli kommt zurück in den Raum, wo mittlerweile komplettes Chaos ausgebrochen ist und sie hat Schwierigkeiten, den GTA-Kurs zu beginnen.

✗ Was hat Frau Calli falsch gemacht?

Fallbeispiel „GTA Chaos“



✗ Falsch:

Frau Calli hat die Aufsichtspflicht verletzt, weil sie den Raum verlassen hat.

✓ Richtig:

- Sie hätte die Kopien **vorher** machen oder **jemanden bitten** sollen, kurz zu beaufsichtigen oder für sie die Kopien zu machen (daher immer den Aufsichtsplan kennen, dass ihr eine/n Ansprechpartner:in habt)!

Aufsicht heißt hier:

- Material unter Anleitung und Aufsicht auspacken.
- Schüler:innen betreten nicht alleine den Raum. Sie warten, dass sie reingelassen werden.

Aufsichtspflicht

Rechtliche Aspekte



Aufsichtspflicht liegt bei der Schule/Hort – Du bist verantwortlich, dass nichts passiert!

Das heißt konkret:

Du bleibst **immer bei den Kindern, bis sie abgeholt oder übergeben sind**. Informiere dich, wie es bei dir geregelt ist: oft **kommen/gehen die Kinder auch alleine**. Keine Pausen außerhalb des Raumes.

Du **planst vorausschauend**: Gibt es Stolperfallen, Kabel, heiße Geräte oder scharfe Gegenstände im Raum?

Du **erklärst den Kindern Regeln**, wie sie Geräte oder Materialien richtig benutzen. Sprich auch über Konsequenzen. Du **kontrollierst**, ob sie sich an die Regeln halten.

Du passt den Grad deiner Aufsicht an:

Jüngere Kinder → engere Aufsicht

Ältere Kinder → etwas mehr Eigenverantwortung. Du achtest auf **ALLE Kinder**.

👉 **Wichtig:** Wenn du den Raum verlässt und etwas passiert, kann das als Verletzung der Aufsichtspflicht gelten.

Aufsichtspflicht

Grundsätze der Aufsichtspflicht sind demnach:

I. Vorausschauende Umsichtigkeit

Vorkehrungen treffen, um Gefahren zu vermeiden o. zu entschärfen
(Hinweisen auf Gefahren, Gebrauchsanweisung, verbindliche Regeln)

II. ununterbrochene Beständigkeit

Die Aufsicht ist ein kontinuierlich aktiver Vorgang, bei dem es keine Unterbrechungen gibt.

III. kontrollierende Nachdrücklichkeit

Anordnungen müssen durch geeignete Kontrollen durchgesetzt werden, z.B. Kontrolle, ob Gebrauchsanweisung beachtet wurde

Aufsichtspflicht

Aufsicht in der Schule: Hier gilt die Schulordnung für Grundschulen (SOGs §12)

- Die Schule ist für die Aufsicht verantwortlich, solange die Kinder am Unterricht oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen.
- Die Schulleitung oder Lehrkraft überträgt dir die Aufsicht, wenn du eine GTA oder ein anderes Angebot leitest.
- Du musst dich an den Aufsichtsplan der Schule halten.
- Du bist verpflichtet, dich über Unfallverhütung zu informieren. Du kennst Fluchtwägen und Notrufnummern, weißt, wo sich der Verbandskasten befindet, wer Ersthelfer ist).

Aufsichtspflicht

Aufsicht in der Schule: Schulordnung für Grundschulen (SOGs §12)

§12 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Schüler am Unterricht und **an anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen**, einschließlich der Pausen und Freistunden mit einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltungen.
- (2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem geistigen und körperlichen Entwicklungsstand sowie dem Verantwortungsbewusstsein der zu beaufsichtigenden Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der schulischen Veranstaltungen.
- (3) Die Aufsicht wird durch den Schulleiter, die Lehrer und **die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen ausgeübt.** ²Der Schulleiter erstellt einen Aufsichtsplan.
- (4) Die Schüler sind im erforderlichen Umfang aktenkundig über Unfallverhütung zu belehren.

Aufsichtspflicht

Rechtliche Aspekte



Aufsicht im Hort: Gesetzliche Grundlage: SächsKitaG (Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen)

- Die **Hortleitung** (der Träger) ist für die Kinder verantwortlich. Sie trägt die Hauptverantwortung.
- Wenn du ein Angebot machst, **arbeitest du im Auftrag** des Horts.
- Du klärst vor Beginn:
 - Wann und wo findet das Angebot statt?
 - Wer bringt/holt die Kinder? Oder kommen/gehen sie alleine?
 - Wer trägt die Aufsicht, wenn du fertig bist?
- Du meldest **Unfälle oder Auffälligkeiten** (siehe Kindeswohl und Kinderschutz) **sofort**.

☞ Du lässt kein Kind unbeaufsichtigt. Auch nicht kurz.

Du achtest auf Sicherheit im Raum und bei technischen Geräten

Fallbeispiel „Der verschwundene Schüler“

Aufsichtspflicht im Hort

Frau Tech leitet im Hort das Nachmittagsangebot „Tüfteln mit Technik“. Die Kinder arbeiten an kleinen Calliope-Projekten. Während des Angebots meldet sich ein Kind:

„Ich gehe schnell aufs Klo, Frau Tech!“

Sie nickt und arbeitet weiter mit den anderen. Nach zehn Minuten ist das Kind noch nicht zurück. Eine Erzieherin kommt herein und fragt: „Hast du Lukas gesehen? Er sollte längst beim Vesper sein.“

Nach einer kurzen Suche wird Lukas auf dem Schulhof gefunden. Er war unterwegs, um einem Freund seine „Erfindung“ zu zeigen.

✗ Was war falsch?

Fallbeispiel „Der verschwundene Schüler“

✗ Was war falsch?

- Frau Tech hat **nicht überprüft**, ob das Kind tatsächlich zurückkommt.
- Sie hat die **Aufsichtspflicht** unterbrochen, indem sie ein Kind unbeaufsichtigt weggeschickt hat.
- Sie hat **nicht mit dem Hortpersonal abgesprochen**, wann und wohin Kinder den Raum verlassen dürfen.

✓ So wäre es richtig:

- Kinder dürfen den Raum nur mit Zustimmung und klarer Absprache verlassen.
- Bei jüngeren Kindern (Grundschule) sollte **immer eine Begleitung oder Kontrolle** erfolgen.
- Rücksprache mit dem **Hortteam**, wer in dieser Zeit für welches Kind verantwortlich ist.

Kindeswohl und Kinderschutz

Grundidee: Kinder haben ein Recht auf Schutz und respektvolle Behandlung. Du hast die Aufgabe, Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden zu schützen, aufmerksam zu sein und Grenzen zu wahren.

Deine Grundregeln:

- **Kein Körperkontakt ohne Einverständnis.**
(z. B. beim Trösten oder Helfen. Immer vorher fragen!)
- **Keine 1:1-Situationen allein mit einem Kind.**
Wenn das nicht vermeidbar ist, halte die Tür offen oder informiere jemanden.
- **Sprich respektvoll.** Keine Beleidigungen, keine abwertenden Witze oder Spitznamen.
- **Wenn dir etwas komisch vorkommt**, z. B. ein Kind wirkt verängstigt oder erzählt etwas Auffälliges –
→ sprich **mit der Hortleitung, Schulleitung oder Schulsozialarbeiter:in**. Du bist nicht allein verantwortlich, aber du musst reagieren.

Verhaltenskodex

für hauptamtlich, ehrenamtlich oder auf Honorarbasis Beschäftigte des
Landesverbandes Sächsischer Jugendbildungswerke e.V. (LJBW)

Der vertrauensvolle und individuelle Umgang mit Kindern und Jugendlichen in den einzelnen Arbeitsfeldern und Projekten des LJBW bildet die Grundlage unserer Arbeit. Dabei legen wir Wert auf eine wertschätzende, freundliche und respektvolle Grundhaltung aller Beschäftigten.

Die Achtung der Persönlichkeitsrechte und der Würde der uns anvertrauten jungen Menschen steht in unserer Arbeit an erster Stelle. Aus diesem Grund und zur Wahrung von Transparenz und Handlungssicherheit wurde gemeinsam ein allgemeiner Verhaltenskodex für ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige des LJBW erarbeitet.

1. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
2. Wir sind uns unserer Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und gehen verantwortungsbewusst damit um.
3. Wir beziehen klare Position gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttägiges Verhalten – sowohl verbal als auch nonverbal.
4. Wir wahren in der Arbeit mit schutzbedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Dieses Verhältnis bezieht sich sowohl auf die Beziehung zwischen Mitarbeitenden und Adressat:innen, als auch auf die Beziehung unter den Adressat:innen. Die Regelungen zu „Nähe Und Distanz“ werden beachtet.
5. Wir bemühen uns, jede Form Kindeswohl gefährdendes Verhaltens bewusst wahrzunehmen und besprechen diese Situationen offen.
6. Im Konfliktfall ziehen wir fachliche Unterstützung hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene.

Verhaltensregeln



- Stopp heißt Stopp.
- Grenzverletzendes Verhalten kann hierbei (gewollt) physische und psychische Grenzüberschreitung, als auch ungewollten Körperkontakt beinhalten. Ungewollte Körperkontakt ist zeitnah zu melden, zu reflektieren und zu dokumentieren.
- 1:1 Situationen zwischen Mitarbeiter:innen und Adressat:innen sind grundsätzlich zu vermeiden. Sollte dies (z.B. in Beratungskontexten) nicht möglich sein, sorgen die Mitarbeiter:innen für Transparenz – ohne den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte der Adressat:innen zu verletzen.
- Bei notwendigem Körperkontakt (z.B. Trost spenden, Erste Hilfe) wird auf beiderseitiges Einverständnis geachtet bzw. das Einverständnis eingeholt.
- In Sprache und Wortwahl legen wir Wert auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang. Dies beinhaltet unter anderem eine altersgerechte Sprache bedienen und situativ angepasst werden, Vermeidung von Beleidigungen und Kraftausdrücken in jeglichen Sprachen, Beachtung von Diversität und individuellen Absprachen (z.B. Abklärung zur Verwendung von Spitznamen, Kosenamen, Verniedlichungen)
- Die Mitarbeiter:innen des LJBW wahren die Privatsphäre der ihnen anvertrauten jungen Menschen sowie einen sensiblen Umgang mit privaten Daten. Persönliche Daten oder im Gespräch Anvertrautes wird nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, es handelt sich um Situationen, die eine solche Handlung erforderlich machen. (Datenschutz, Kinderschutz)
- Für die Nutzung digitaler Medien gilt: Mitarbeitende nehmen eine Vorbildfunktion im Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ein. Die Orientierung an USK- und FSK-Angaben ist bindend. Pornographische Darstellungen jeglicher Art sind verboten. Auf von uns genutzten Plattformen werden Bilder, Videos etc. ausschließlich unter Berücksichtigung des Datenschutzes veröffentlicht. (Einverständnis der Erziehungsberechtigten). Eine Nutzung von technischen Filtern (Software) bei Geräten in den Einrichtungen, um Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Inhalten aus dem Internet zu schützen, ist umzusetzen.

Datenschutz & Urheberrecht

Datenschutz

Als Kursleiter:in erhältst du personenbezogene Daten der Schüler:nen (Namensliste, eventuell Klassen)

Generell gilt: Personenbezogene Daten dürfen, sofern keine gesetzliche Ermächtigung bzw. eine Einverständniserklärung vorliegt

weder veröffentlicht, d.h. allgemein zugänglich gemacht
noch einzelnen „Dritten“ weitergegeben werden.

Aufnahmen jeglicher Art (Foto, Video, Audio): In der Schule verboten, jedoch mit Erlaubnis (Elternbrief mit Unterschriftformular) der Sorgeberechtigten in einem gewissen Umfang erlaubt. Dabei ist der Zweck der Aufnahmen anzugeben.

Wichtig: Absprache mit GTA-Verantwortlichen Lehrpersonal o. Schulleitung

Wenn du Medien mit Kindern nutzt (z. B. Tablets, Computer):

Keine privaten Geräte!

Keine Weitergabe von Fotos in sozialen Medien.

Nutze nur sichere Netzwerke oder Geräte, die von der Schule/Hort freigegeben sind.

Datenschutz & Urheberrecht

Urheberrecht

Grundsatz: Nur verwenden, was erlaubt ist.

Regeln für Vervielfältigungen gelten für Unterrichtswerke (z.B. Schularbeitshefte) und nicht-schulische Werke (z.B. Zeitschriften, Onlineartikel).

(1) Erlaubt sind Kopien von bis zu 15 % eines jeden Werks, jedoch max. 20 Seiten!

Dies gilt für alle Werke, also auch für Unterrichtswerke.

Achtung Änderung: Bis 28. Februar 2018 waren nur bis zu 10 % erlaubt!

(2) Erlaubt sind Kopien von ganzen Werken von geringem Umfang (außer von Unterrichtswerken)!

Das sind Printwerke (außer Unterrichtswerke) mit max. 25 Seiten, einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften, Musikeditionen mit max. 6 Seiten, Fotos, Abbildungen.

(3) Es muss stets die Quelle angegeben werden!

(4) Nach (1) bzw. (2) darf nur einmal pro Schuljahr und Klasse bzw. Kurs kopiert werden!

Stichwort: "Eine Klassensatz-/ Kursstärke pro Werk pro Schuljahr !"

(5) (1) bis (4) gelten auch für alle Arten von digitalen Kopien (z. B. Scans, über Beamer oder Whiteboard)!

- Kopierregeln müssen über jedem Kopiergerät gut lesbar in den Schulen hängen.
- Kopien verringern: z.B. eine Anleitung für eine Gruppe ausdrucken (4 SuS schauen auf eine Kopie)
- Schulen auf die Nutzung von Arbeitsheften hinweisen (Arbeitsheft Calliope/Calliope.cc)

Datenschutz & Urheberrecht

Problematik Öffentliche Vor-/Aufführung

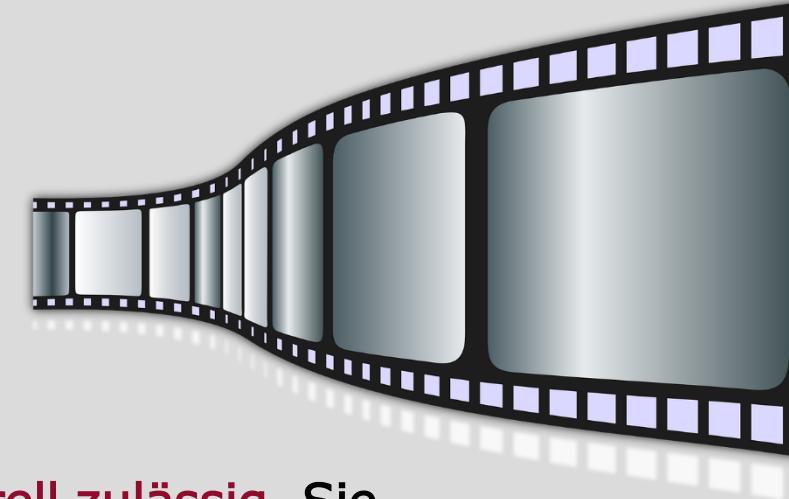
Betrifft urheberrechtlich geschützte Filme, Bühnenstücke, Musik

Grundsatz: Vorführung von Filmen, Musik ist **im Klassenverband generell zulässig**. Sie dürfen im pädagogischen Rahmen gezeigt werden.

Voraussetzung: Das Medium (Film, Musik) ist rechtmäßig erworben bzw. ausgeliehen.

Weiterhin zu beachten:

1. Keine Wiedergabe von aufgezeichneten Funk- und Fernsehsendungen
(Mediatheken der Sender nutzen)
2. Youtube-Videos nur als Stream (bei Anbietern prüfen, ob der jeweilige Einsteller auch Rechteinhaber ist)
3. Speicherung von Filmen, Musik,...=Vervielfältigung



Fallbeispiel „Selfie im Klassenraum“

Datenschutz & Kinderschutz

Herr Data, ein externer Coach im Ganztagsangebot „Programmieren mit dem Calliope mini“, möchte zeigen, wie stolz er auf seine Gruppe ist.

Am Ende der Stunde bittet er die Kinder, sich mit ihren Calliopes für ein Gruppenfoto zu versammeln. Er macht mit seinem privaten Handy ein Foto, auf dem alle Kinder gut zu erkennen sind.

Am Abend postet er das Bild auf Instagram mit dem Text:

„Tolle Kinder, super Projekt an der Grundschule Sonnenschein! #Calliope #CodingKids“

Am nächsten Tag ruft die Schulleitung an. Mehrere Eltern haben sich beschwert, weil ihre Kinder auf dem Foto im Internet zu sehen sind.

✗ Was hat Herr Data falsch gemacht?

Fallbeispiel „Selfie im Klassenraum“

✗ Was hat Herr Data falsch gemacht?

- Er hat **personenbezogene Daten (Fotos)** ohne Einverständnis veröffentlicht.
- Er hat sein **privates Handy** für schulische Zwecke genutzt.
- Er hat das **Schulgelände** als Ort einer Veröffentlichung ohne Genehmigung genannt.

✓ So wäre es richtig:

- Vor dem Fotografieren hätte er die **Erlaubnis der Schule** und die **schriftlichen Einverständniserklärungen der Eltern** einholen müssen.
- Er hätte die Fotos **nur über schulische Geräte** speichern dürfen.
- Öffentlichkeitsarbeit läuft **immer über die Schule oder den Träger**, nicht privat.

Versicherung und Haftung

- Kinder sind über die **Unfallkasse Sachsen** versichert, solange sie sich im Unterricht oder Hort befinden.
- Externe Personen (wie du) sind meist über ihren **Träger oder Vertragspartner** versichert.
- **Kläre vorher:**
 - Wer haftet, wenn etwas kaputt geht?
 - An wen meldest du Unfälle oder Schäden?
 - Wie bist du selbst im Schadensfall abgesichert?

Zusammenfassung – dein Kompass

Bereich	Deine Aufgabe
Aufsicht	Immer da sein, Gefahren erkennen
Kinderschutz	Grenzen wahren, Respekt zeigen
Datenschutz	Keine Daten oder Fotos ohne Erlaubnis
Urheberrecht	Nur erlaubte Inhalte nutzen
Sicherheit	Mit Schule/Hort alles absprechen

- Ich kenne meine Pflichten und Rechte.
- Ich weiß, wie ich sicher handle.
- Ich kann bei Unsicherheiten die Leitung fragen.

Austausch und Fragen

**Vielen Dank für eure
Aufmerksamkeit!**